



INFORMATIONSVERVERANSTALTUNG zum Bgld. Jagdgesetz § 50

**Lebensraumverbessernde- und
wildschadensminimierende Maßnahmen**

Allgemein

- Seit 16. Mai 2017 in Kraft
- Jagdjahr vom 1.1. bis 31.12.
- Aktuelle Jagdperiode 1.2. 2015 – 31.1.2023
- Ab 1. Feber 2023 Umstellung von 8- auf 9-jährige (23-31) Jagdperiode (*Jänner 2023 Abschüsse gehören in Jagdjahr 2022*)

§ 50 (1) Verwendung des Pachtbetrages

Der **Pachtbetrag** einschließlich eines im Sinne des § 18 Abs. 3 (Abrundung Jagdgebiete) etwa entrichteten Entgeltes ist **abzüglich** der die Jagdgenossenschaft belastenden **Kosten der Verwaltung auf alle Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke** unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der Grundstücke **aufzuteilen**.

Dabei haben jene Grundstücke außer Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 20 Abs. 1 und 2).

§ 50 (2) Verwendung des Pachtbetrages

(2) **10% des jährlichen Jagdpachtbetrages sind für wildschadensverhütende Maßnahmen oder, wenn ein derartiger Bedarf nicht besteht, für lebensraumverbessernde Maßnahmen im jeweiligen Jagdjahr, spätestens allerdings bis zum Ende der Jagdperiode, zu verwenden**, wobei der jeweilige Betrag auf Hunderterbeträge gerundet werden kann.

Über die **Verwendung des Pachtentgelts** für wildschadensverhütende oder lebensraumverbessernde Maßnahmen **ist gemeinsam mit dem Jagdausübungsberechtigten zu entscheiden** und darüber im Jagdausschuss sodann ein Beschluss zu fassen.

§ 50 (2) Verwendung des Pachtbetrages

... **kommt es** über die wildschadensverhütenden oder lebensraumverbessernden Maßnahmen **zu keinem Einvernehmen zwischen dem Jagdausschuss und dem Jagdausübungsberechtigten, hat die BH** auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder des Jagdausschusses **über die Errichtung und Durchführung derartiger Maßnahmen zu entscheiden**, wobei die Auswirkungen auf die Wildschadenssituation zu berücksichtigen sind.

Der **Beschluss** oder die **rechtskräftige Entscheidung** der Bezirksverwaltungsbehörde sind gemäß § 30 Abs. 10 **auszuhängen**.

(3 Tage nach Beschluss für 14 Tage)

§ 50 (6) Verwendung des Pachtbetrages

... der Jagdausschuss kann eine andere Verwendung (als Abs. 1) des Pachtbetrages beschließen, wenn die vorgesehene Verwendung

- im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft liegt
- der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke dienlich ist,
- zur Bestreitung der Kosten, die für die im Genossenschaftsjagdgebiet liegenden Grundstücke anfallen erforderlich ist,
- oder der Lebensraumverbesserung dient.

Ein solcher **Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Erlag des jährlichen Pachtbetrages zu fassen und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses.**

Der **Beschluss ist unverzüglich zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen.** Er tritt nur dann in **Kraft**, wenn **nicht mehr als 35%** der sonst Bezugsberechtigten - **nach der Fläche gerechnet** - dagegen **Widerspruch erhebt**. Darauf ist in der Verlautbarung hinzuweisen.

Sehr geehrter Herr Obmann!

Bei der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] wurde anonym Anzeige erstattet, dass der Jagdausschuss [REDACTED] bei der Verwendung des Pachtbetrages gesetzliche Bestimmungen missachtet haben soll.

In der Anlage wird die Anzeige zur Stellungnahme bis 30.4.2018 übermittelt. Es wird auch um Vorlage der Unterlagen zum Beschluss des Jagdausschusses zur Verwendung des Pachtbetrages (Einladungen, Niederschrift etc.) ersucht

Abs. 6 – die Bestimmungen für eine anderweitige Verwendung des Pachtbetrages wurden insofern nicht eingehalten, da die dafür notwendige Sitzung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen ab Erlag des Pachtbetrages (bis 15.1) – somit hätte die Sitzung bis 15.2. erfolgen müssen, tatsächlich waren die Sitzungen am 08.03.18 (Siehe beil. Aushang der [REDACTED]) Weiter wurde in dieser Sitzung nicht über die anderweitige Verwendung abgestimmt, in welcher 66% der Jagdausschußmitglieder zustimmen hätten müssen, sondern von den Obmännern einfach bestimmt.

Nachdem mir auf diese Art und Weise ein relativ hoher Betrag an Einnahmen vorenthalten wird, ersuche ich, dass der Angelegenheit nachgegangen wird, es kann ja nicht sein, dass die Vertreter der Ausschüsse tun und machen was sie wollen und sich über geltende Gesetze hinwegsetzen. In Gesprächen mit Winzer- und Landwirtkollegen aus dem Bezirk, hat sich herausgestellt, dass die geschilderte Vorgehensweise anscheinend auch von anderen Jagdausschüssen auf diese Art und Weise praktiziert wird, zumindest in [REDACTED]

Dieses Schreiben ergeht auch an die Staatsanwaltschaft [REDACTED]

dazu Stellungnahme bereits am 1. März 2018 eingebracht

1.) Im § 50 Bgld. Jagdgesetz wird in den Absätzen 4 und 6 von einer 4 Wochenfrist gesprochen (Abs. 4 – Auflage Verzeichnis der Grundbesitzer ...; Abs. 6 – ein solcher Beschluss ist zu fassen...). Wenn, wie in der Praxis schon vorgekommen, der Pachtbetrag noch im Dezember erlegt wird, so wäre nach dem Gesetz schon bald nach Weihnachten ein Beschluss gemäß § 50 Abs. 6. notwendig.

Im Sinne einer einfacheren und praktikableren Umsetzung wird vorgeschlagen, **diesen Termin und die Frist für die Auflage gemäß § 50 Abs. 4 mit Ende Feber festzusetzen**. Damit würden alle Jagdgebiete gleich behandelt werden und die Kommunikation bzw. der Hinweis auf diese Frist wäre deutlich einfacher und auch leichter kontrollierbar.

Oft gestellte Fragen

Frage: Gilt der § 50 nur in Verbindung mit Genossenschaftsjagden?

Antwort: Ja, weil Eigenjagden in den §§ 58 und 59 geregelt sind. Außerdem findet sich im § 58, Abs.4, kein Hinweis für die Anwendung des § 50 auf Eigenjagden (klassische Eigenjagden, Urbarialjagden).

**Frage: Abs.2 wildschadensverhütende und lebensraumverbessernde Maßnahmen –
Negativbeispiele (was geht definitiv nicht)**

Antwort: Auto, Munition, Waffen, Hochstände

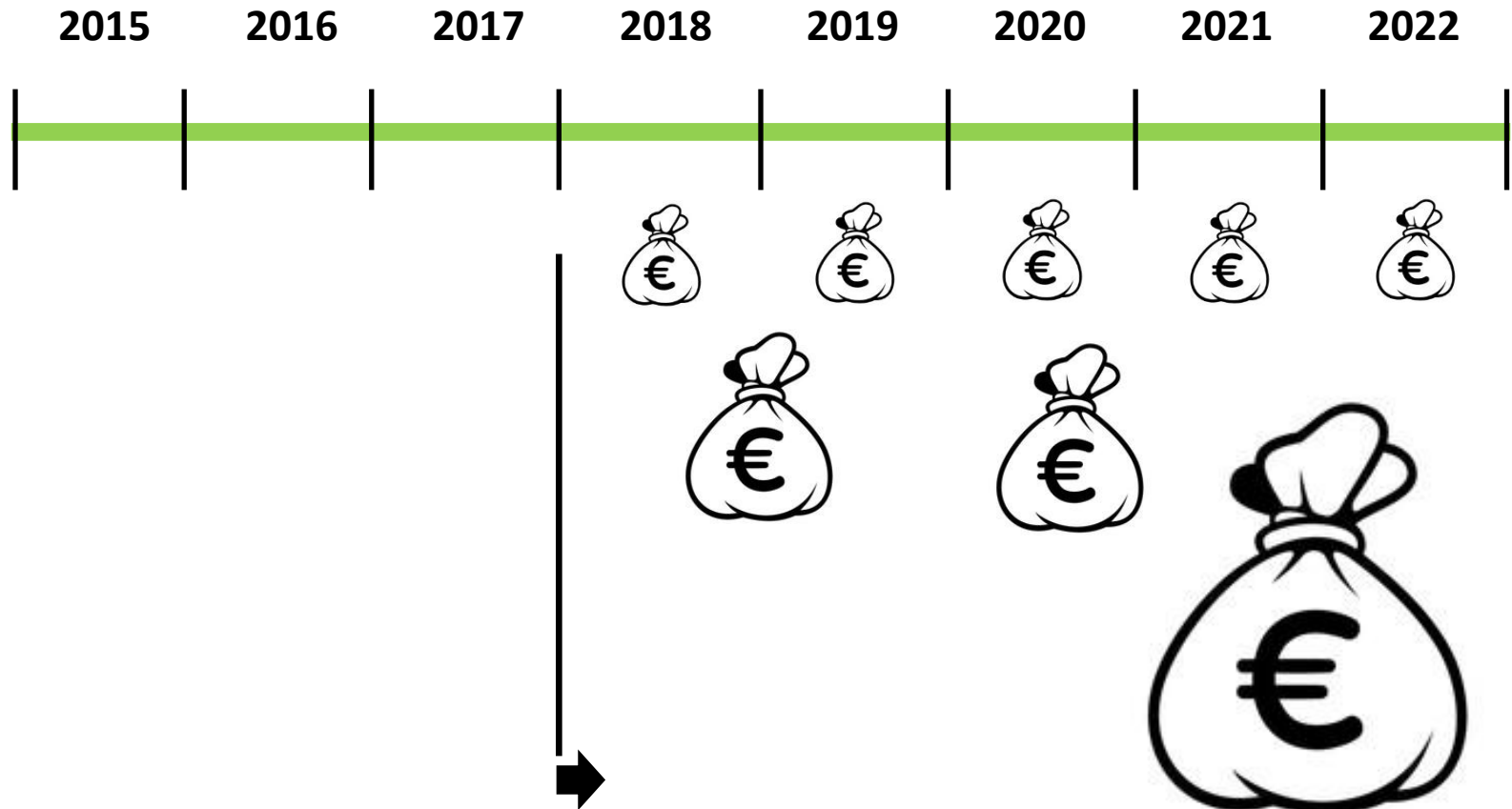
Frage: Wie sind Vereinbarungen gemäß § 50, Abs.2, zu dokumentieren?

Antwort: Die Niederschrift der Jagdausschusssitzung ist gemäß § 30, Abs.10, binnen 3 Werktagen an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen hindurch kundzumachen und bis zum Ende des sechsten Jahres nach der Jagdperiode aufzubewahren.

Frage: Wie detailgenau müssen 10%-Maßnahmen ausformuliert sein?

Antwort: Detailausführungen sind im Gesetz nicht definiert. Die gewählte Maßnahme sollte jedenfalls aufgrund der Niederschrift nachvollziehbar sein.

Jagdperiode 2/2015 – 1/2023



Mögliche Maßnahmen 1

Entschädigung (Ertrag / Förderausfall / Mehr(Sonder)-Aufwand)

Mais Acker

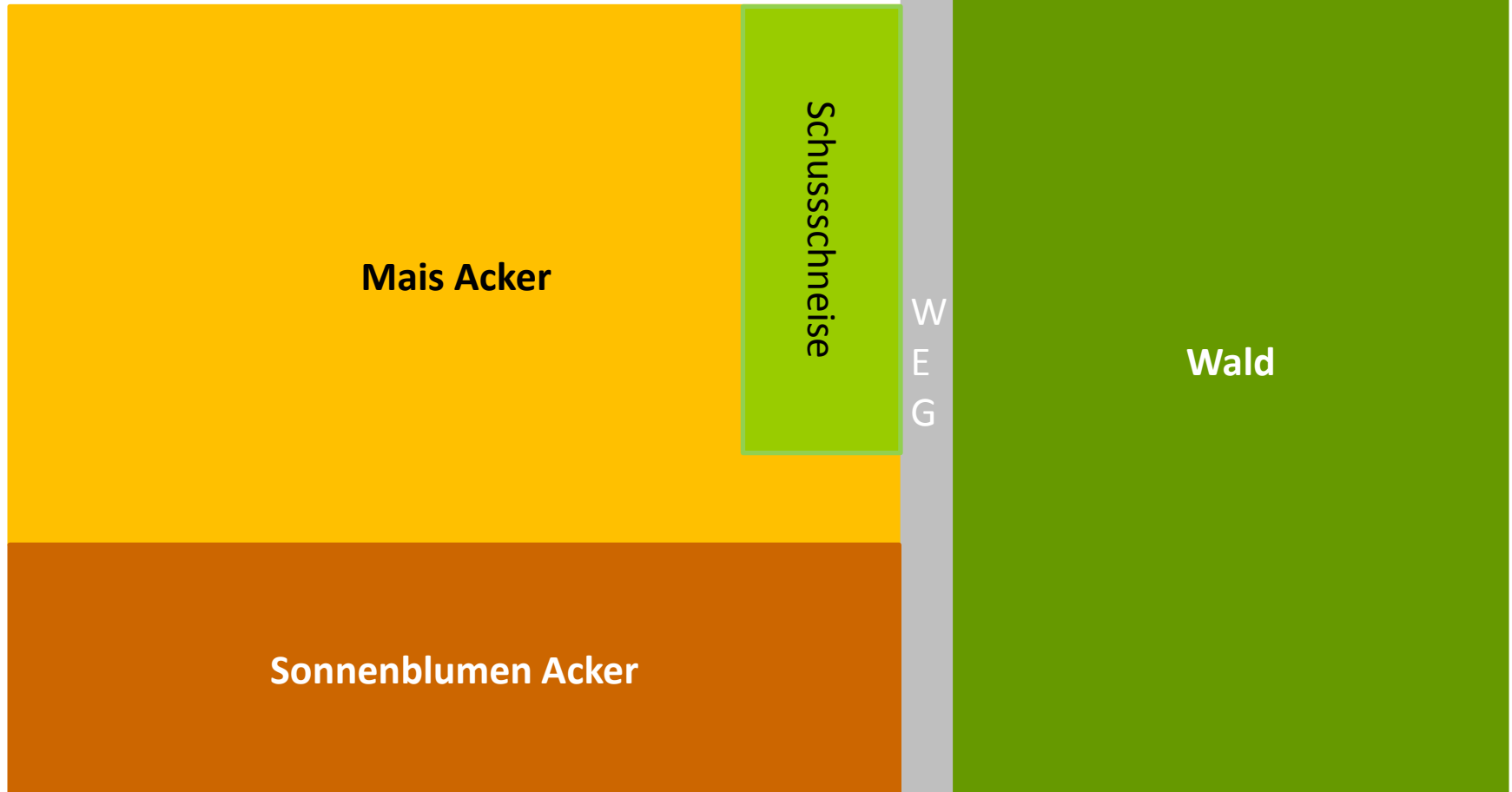
Sonnenblumen Acker

W
E
G

Wald

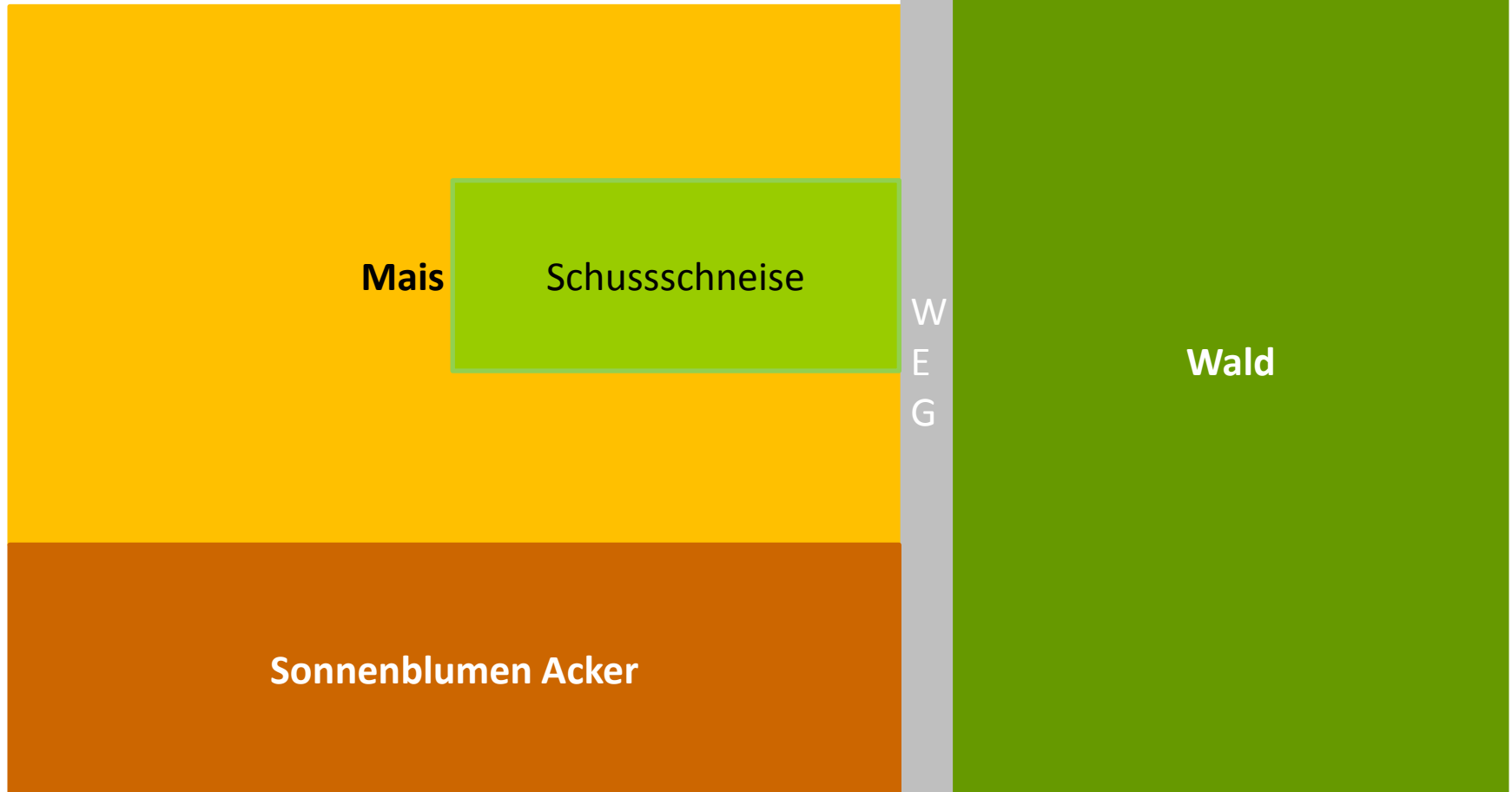
Mögliche Maßnahmen 1

Entschädigung (Ertrag / Förderausfall / Mehr(Sonder)-Aufwand)



Mögliche Maßnahmen 1

Entschädigung (Ertrag / Förderausfall / Mehr(Sonder)-Aufwand)



Blühstreifen im Sommer (Mais)

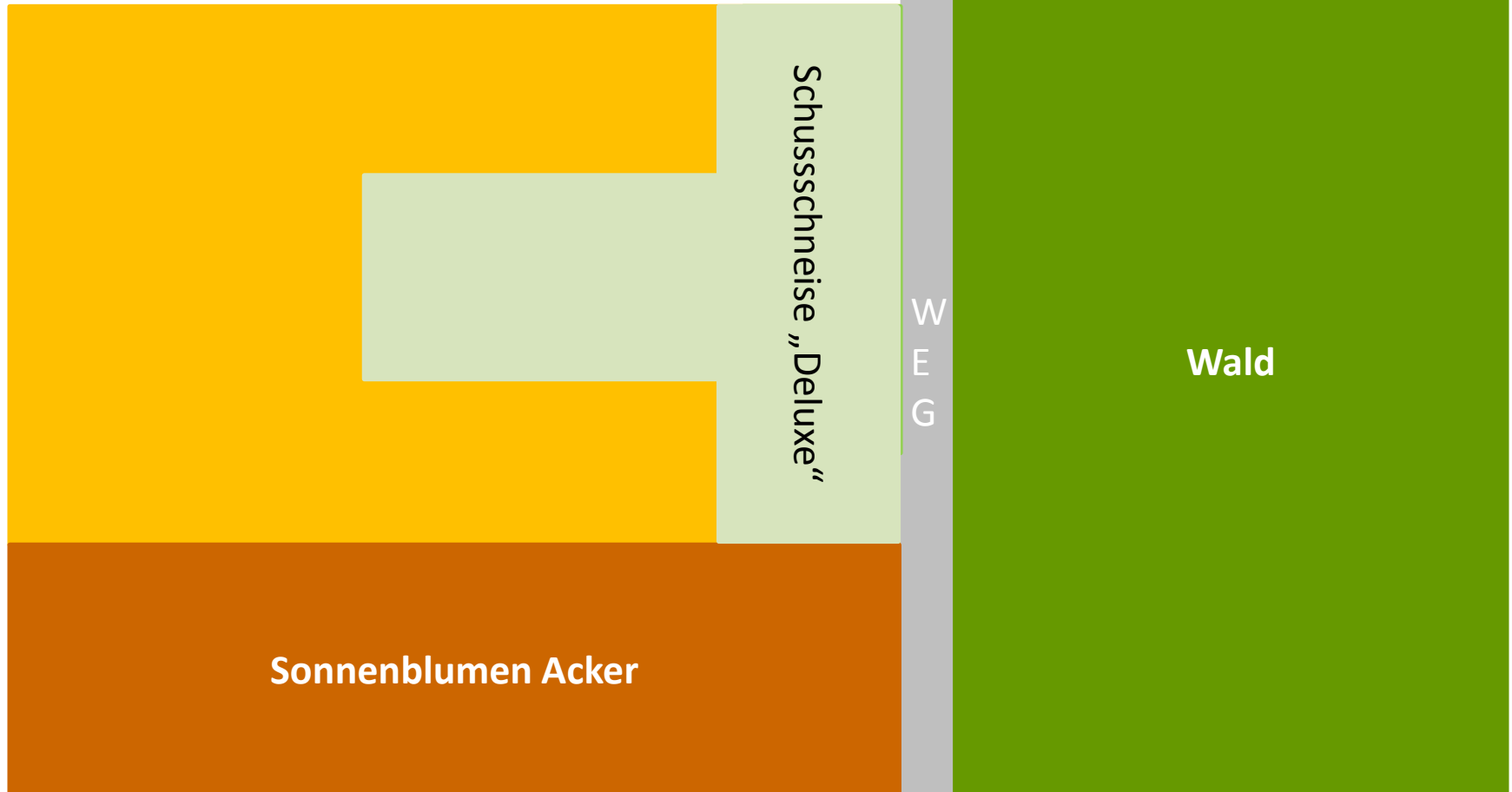


Derselbe Blühstreifen im Herbst (Mais)



Mögliche Maßnahmen 1

Entschädigung (Ertrag / Förderausfall/Mehr(Sonder)-Aufwand)



Mögliche Maßnahmen 1

Entschädigung (Ertrag / Förderausfall / Mehr(Sonder)-Aufwand)

Mais Acker

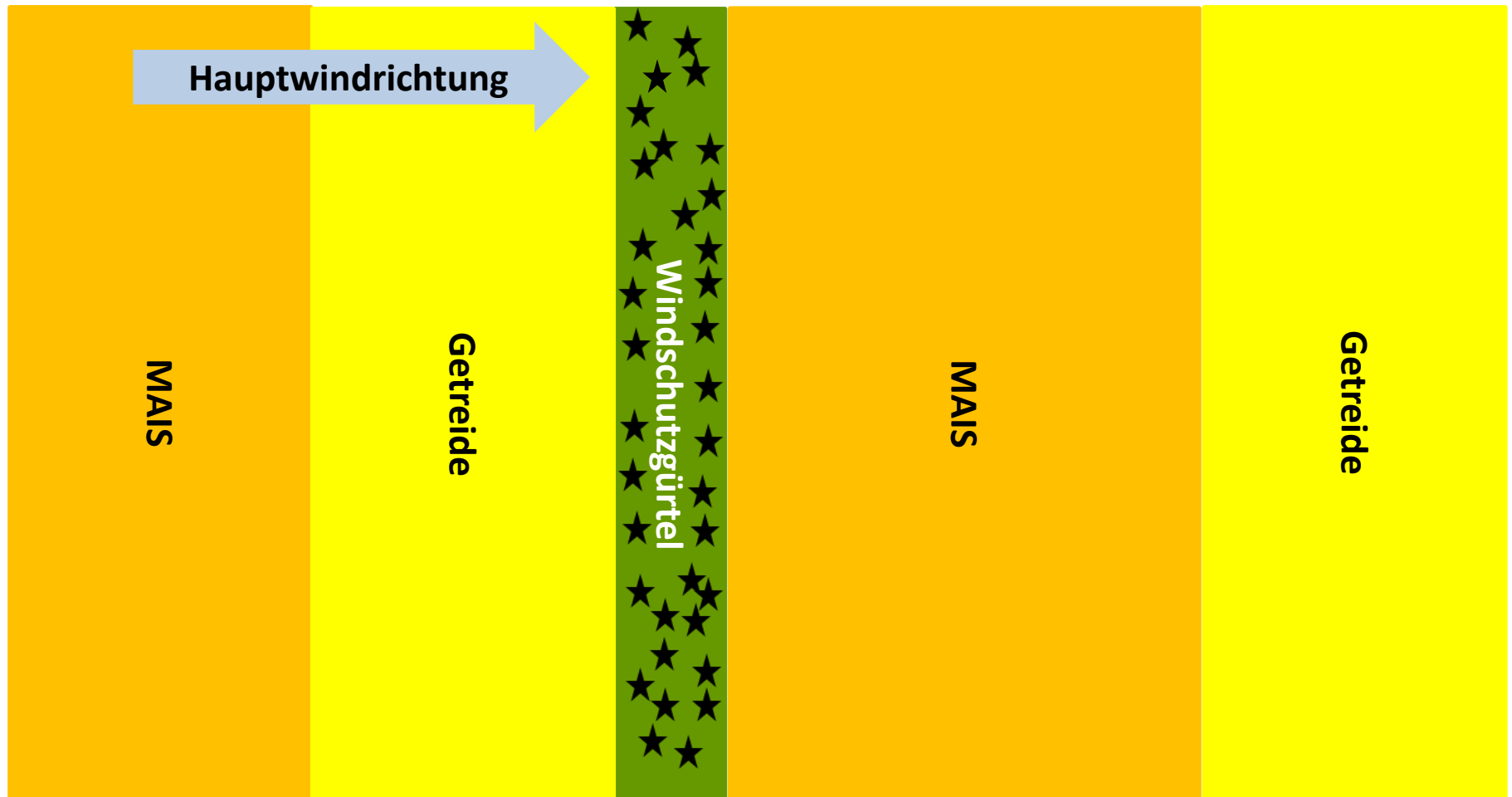
Sonnenblumen Acker

W
E
G

Wasser
-stelle

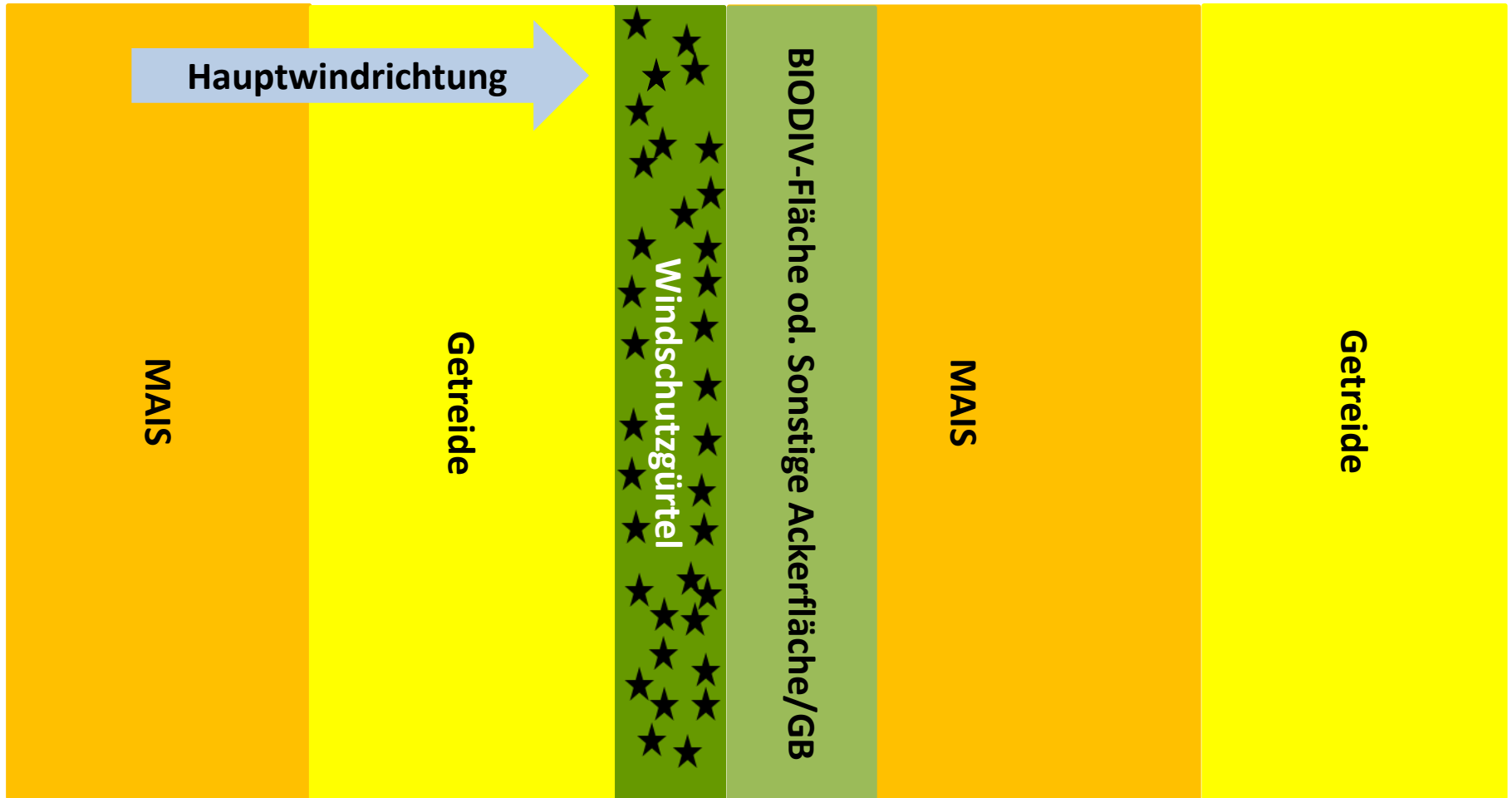
Wald

Mögliche Maßnahmen 2



Entschädigung (Ertrag /Förderausfall/Mehr(Sonder)-Aufwand)

Mögliche Maßnahmen 2



Entschädigung (Ertrag /Förderausfall/Mehr(Sonder)-Aufwand)

Strukturreiche BIODIV od. Sonstige Ackerfläche



Weitere mögliche Maßnahmen

- **Wildschadenverhütende**
 - Anlage von Pufferflächen
 - Wildäcker
 - Verzögerter Stoppelsturz (Ablenkung, Freifläche)
 - Temporäre Zäune (auch Elektrozäune)
 - ...
- **Lebensraumverbessernde**
 - Biotopflächen/Biotopverbund mit Nachbarrevier
 - Pufferflächen
 - Wildäcker
 - ...



**Danke
für ihre
Aufmerksamkeit ...**